

VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG GEMÄSS ART. 28 DSGVO

Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung wird abgeschlossen zwischen

(im Folgenden „Auftraggeber“)

und

Gregor Lichtensteiner e.U.
Geylinggasse 17/5, 1130 Wien

(im Folgenden „Auftragnehmer“)

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung folgender Aufgaben:

- Herstellung von Bild- und/oder Tonaufnahmen
- Bildbearbeitung und/oder Schnitt
- Betreiben einer Online-Galerie
- Beratung und Projektplanung
- Verwahrung der entstandenen Rohdaten
- Weitere _____

1.2. Zweck der Verarbeitung ist _____

1.3. Folgende Datenkategorien werden verarbeitet

- Kontaktdaten von Ansprechpersonen
- Bilddaten / Videodateien
- Audio- und Sprachdaten
- Nutzungsdaten der Online-Galerien, inkl. Logindaten
- Weitere _____

1.4. Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung

- Ansprechpersonen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Vereinsmitglieder
- Veranstaltungsgäste
- Modelle, Darstellerinnen und Darsteller
- Sprecherinnen und Sprecher
- Weitere _____

2. Dauer der Vereinbarung

2.1. Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen jederzeit gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
- 3.2. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- 3.3. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind im Anhang A zu entnehmen).
- 3.4. Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- 3.5. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- 3.6. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.
- 3.7. Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- 3.8. Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, in dessen Auftrag zu vernichten.
- 3.9. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

4. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

- 4.1. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.
- 4.2. Auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers können Daten an andere Auftragsverarbeiter (auch außerhalb der EU bzw. des EWR) ausgehändigt werden. Diese werden dadurch nicht zu Sub-Auftragsverarbeiter des Auftragnehmers, sie bleiben in der Verantwortung des Auftraggebers, der auf ein angemessenes Datenschutzniveau zu achten hat.

5. Sub-Auftragsverarbeiter

- 5.1. Der Auftragnehmer ist befugt folgendes Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen:

All-inkl.com – Neue Medien München,
Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf, Deutschland
Webhosting

Beabsichtigte Änderungen dieses Sub-Auftragsverarbeiters sind dem Auftraggeber so rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

_____,
am _____

Für den Auftraggeber:

_____,
am _____

Für den Auftragnehmer:

.....

.....

Anhang A: Technisch-Organisatorische Maßnahmen

1. Vertraulichkeit

- 1.1. Zutrittskontrolle und Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen durch Schlüssel, Alarmanlage und Begleitung von Besuchern in den Unternehmensräumlichkeiten.
- 1.2. Zugangskontrolle und Schutz vor unbefugter Systembenutzung durch: Kennwörtern, Automatischen Sperrmechanismen und Zwei-Faktor-Automatisierung.
- 1.3. Zugriffskontrolle durch Berechtigungsprofile auf „need to know“-Basis, präzise Steuerung der Nutzergruppen, Sichere Aufbewahrung von Speichermedien, datenschutzgerechte Wiederverwendung von Datenträger sowie datenschutzgerechte Entsorgung dieser.
- 1.4. Eine Pseudonymisierung ist aufgrund der Datenkategorien (Bild, Video, Ton) nicht möglich.
- 1.5. Verwendung eines Klassifikationsschema für Daten.

2. Datenintegrität

- 2.1. Weitergabekontrolle durch Verschlüsselung und regelmäßigen Datenabgleich.
- 2.2. Eingabekontrolle durch persönlich zugewiesene Geräte.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- 3.1. Verfügbarkeitskontrolle und Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust durch eine Backup-Strategie, primär nicht destruktive Bearbeitungsschritte, Virenschutz, Firewall und Auslagerungen bestimmter Leistungen an ein Rechenzentrum (Sub-Verarbeiter)
- 3.2. Rasche Wiederherstellbarkeit ist gegeben.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- 4.1. ISO 17024 zertifiziertes Datenschutz-Beauftragter wird erhalten, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen und Fortbildungen
- 4.2. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen sind eingerichtet.
- 4.3. Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers durch: Vertragsgestaltung, Zertifizierungen und regelmäßigen Nachkontrollen – es herrscht eine Vorabüberzeugungspflicht.